



Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e. V.

Königstraße 35, 67067 Ludwigshafen
Telefon: 0621/ 58 42 90; Telefax: 0621/ 5 66 98 85
Geschäftszeiten: Di. & Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail Adresse: mail@tierschutzverein-ludwigshafen.de
Homepage: <http://www.tierschutzverein-ludwigshafen.de>



Mitglied im
Deutschen
Tierschutz-
bund

Richtig vererben - Verfügungen von Todes wegen

Man bezeichnet handschriftliche Testamente, Erbverträge, Vermächtnisse oder öffentliche Testamente als Verfügungen von Todes wegen.

Man unterscheidet zwischen:

Handschriftliches Testament

Ein wirksames Testament kommt zustande, wenn der Erblasser, also derjenige, der etwas vererben will, auf einem Blatt Papier handschriftlich etwa folgendes schreibt:

Testament

Ich, _____, geb. am _____ in _____, setze den Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e.V. zu meinem alleinigen Vollerben meines gesamten Vermögens ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Erblasser muss die gesamte Testamentserklärung persönlich eigenhändig geschrieben haben (§2247 BGB). Die nur eigenhändige Unterschrift genügt hier nicht! Es soll dadurch ein Schriftvergleich möglich werden, dass das Testament auch wirklich von dem Erblasser selbst stammt. Dadurch wird das Testament auch gegen Fälschungen geschützt. Jede maschinelle oder mechanische Schrift (Schreibmaschine, PC Fotokopie, Druck, Stempel usw.) ist unzulässig! Die Erklärung muss für Dritte lesbar sein und der Erblasser den Sinn verstehen können. Hat jemand eine unleserliche oder krakelige Schrift, so kann eine andere Person die Hand des Erblassers führen. Die Schrift selbst muss aber vom Erblasser stammen. Diese Erklärung muss mit eigener Handschrift unterschrieben

1. Vorsitzende Doris Regler; 2. Vorsitzende: Monika Deutsch-Bunke; 3. Vorsitzender Stefan Kaspar;
Geschäftsführerin Monika Deutsch-Bunke

Amtsgericht Ludwigshafen VR 194 Iden.-Nr: DE17ZZZ00000483305
Sparkasse Vorderpfalz BLZ 54550010 Kto: 17020 IBAN DE14545500100000017020 BIC LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar BLZ 67090000 Kto: 2011980 IBAN DE64670900000002011980 BIC GENODE61MA2

werden. Zweckmäßigerweise sollte dieses Testament Ort und Datum enthalten, dies ist aber für die Wirksamkeit nicht einmal erforderlich.

Will man den Tierschutzverein einen oder mehrere bestimmte Gegenstände vererben, so spricht man von einem **Vermächtnis**. *Dies ist auch der Fall, wenn dem Tierschutzverein ein Tier zur weiteren Betreuung bzw. Vermittlung übereignet werden soll, denn leider zählt der geliebte Hausgenosse nach deutschem Recht immer noch als "Sache".*

Vererbt wird genauso, nur dass man hier genau bezeichnet, was vererbt werden soll.

Ich, _____, geb. am _____ in _____, vererbe dem Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e.V. mein Gemälde "Blume in der Vase" von Da Vinci.

Ort, Datum

Unterschrift

Hierbei ist wichtig, dass der Gegenstand genau bezeichnet wird. Es genügt also nicht, zu schreiben: "mein Gemälde von Da Vinci", sondern man sollte hier zur genauen Bestimmung des Gegenstandes immer beschreiben, um was es sich handelt. So wäre die Bestimmung "mein Tisch im Wohnzimmer" sicherlich ungenau und könnte zur Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung, sicherlich aber zu Streit führen, den man ja gerade vermeiden will. Besonders, wenn man mehrere Tische im Wohnzimmer hat. Hier sollte auch genau verfügt werden, was mit dem zurückbleibenden Tier geschehen soll, ob der Tierschutzverein dafür sorgen soll, dass es ein gutes, neues Zuhause bekommt, oder ob es bis an sein natürliches Ende in der Obhut des Vereins verbleiben soll.

Öffentliches Testament

Man kann natürlich auch zur Errichtung eines Testamentes einen Notar aufsuchen und ein notarielles Testament errichten. Dieses nennt man dann "öffentliches Testament". Dies hat einmal den Vorteil, dass das Testament nicht handgeschrieben ist, sondern mit dem PC oder mit einer Schreibmaschine, also evtl. besser zu lesen. Ein solches "sog. öffentliches Testament" muss nur eigenhändig unterschrieben werden. Die Unterschrift wird dann notariell beglaubigt, es wird also bestätigt, dass der Erblasser das Testament selbst unterschrieben hat.

Die - oft erheblichen - Kosten für einen Notar kann man aber durch ein handschriftliches Testament sparen.

Das Nachlassgericht muss die Erben von Amts wegen ermitteln. Es bestimmt einen Termin zur Eröffnung, sobald es von dem Tode des Erblassers erfährt. Hat das Gericht ein Testament in amtlicher Verwahrung, so ist dies kein Problem. Das Amts- bzw. Nachlassgericht benachrichtigt den Standesbeamten des Geburtsortes des Erblassers.

1. Vorsitzende Doris Regler; 2. Vorsitzende: Monika Deutsch-Bunke; 3. Vorsitzender Stefan Kaspar;
Geschäftsführerin Monika Deutsch-Bunke

Amtsgericht Ludwigshafen VR 194 Iden.-Nr: DE17ZZZ00000483305
Sparkasse Vorderpfalz BLZ 54550010 Kto: 17020 IBAN DE14545500100000017020 BIC LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar BLZ 67090000 Kto: 2011980 IBAN DE64670900000002011980 BIC GENODE61MA2

Der Standesbeamte des Sterbeortes benachrichtigt den Standesbeamten des Geburtsortes und das Finanzamt zur Festsetzung der Erbschaftssteuer.

Bei einem nicht in öffentlicher Verwahrung hinterlegten, z.B. handschriftlichen Testament erfährt das Gericht naturgemäß nichts von dem Vorhandensein eines Testamentes. Es hat daher jede Privatperson, die ein Testament oder auch einen Erbvertrag im Besitz hat oder haben könnte, aufzufordern, dieses beim Nachlassgericht abzuliefern. Ob ein Testament oder Erbvertrag wirksam ist, wird erst später geprüft. Diese Ablieferungspflicht haben auch Behörden, welche Testamente oder Erbverträge in amtlicher Verwahrung haben können, also z.B. der Notar.

Widerrufserklärung alter Verfügungen von Todes wegen

Falls man vorher bereits ein Testament errichtet hat, so ist es zweckmäßig, in das neue Testament mit aufzunehmen, dass hiermit alle bisherigen Verfügungen von Todes wegen ungültig sein sollen. Ein Grund hierfür muss nicht genannt werden.

Nimmt man ein öffentliches Testament (also ein nicht handschriftliches, sondern maschinell geschriebenes Testament, deren Unterschrift beglaubigt ist) aus der amtlichen Verwahrung, so gilt dies ebenso als Widerruf. Handschriftliche Testamente müssen jedoch ausdrücklich widerrufen werden und zwar gleichgültig, ob Sie amtlich verwahrt sind oder nicht. Handschriftliche Testamente gelten also nicht als widerrufen, wenn man sie aus der amtlichen Verwahrung nimmt!

Man sollte also sicherheitshalber bei einem neuen Testament hinzufügen:
"Hiermit widerrufe ich alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen."

Aufbewahrung

Ein Testament sollte man keinesfalls selbst zu Hause aufbewahren. In Frage kommt die Aufbewahrung beim Notar, dann spricht man von einem "öffentlichen Testament", d.h. es wird in einer Liste geführt und es ist auch bekannt, dass man überhaupt ein Testament geschrieben hat.

Alternativ kann ein Testament aber auch bei einem Amtsgericht in "besondere amtliche Verwahrung" gegeben werden (§2248 BGB). Hierbei erhält man einen Hinterlegungsschein. Dadurch ist das Testament vor Unterdrückung und Fälschungen geschützt. Dies hat zunächst den Vorteil, dass dies wesentlich weniger kostet (ca. 25 Euro / Jahr) und außerdem gleich an der "richtigen Stelle" ist, wenn es benötigt wird.

1. Vorsitzende Doris Regler; 2. Vorsitzende: Monika Deutsch-Bunke; 3. Vorsitzender Stefan Kaspar;
Geschäftsführerin Monika Deutsch-Bunke

Amtsgericht Ludwigshafen VR 194 Iden.-Nr: DE17ZZZ00000483305
Sparkasse Vorderpfalz BLZ 54550010 Kto: 17020 IBAN DE14545500100000017020 BIC LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar BLZ 67090000 Kto: 2011980 IBAN DE64670900000002011980 BIC GENODE61MA2